

Zweiter Theil.

Von der Eigenschaft der Göllich und Bergischen Lehne.

§. 28.

Einleitung.

Bei Lehnen finden wir wie bei jedem andern in den Gesezen bestimmten Geschäfte wesentliche, gewöhnliche und zufällige Eigenschaften; wegen den wesentlichen, ohne welche eine Sache aufhört Lehn zu seyn, und wegen den zufälligen, ob ein Lehn alt, oder neu, wegen ein be- oder unbeweglichen Sache, adlich oder unadlich, mittel- oder unmittelbar gegeben oder aufgetragen, ligium oder non ligium, in curte, oder extra curtem &c. seye, — gelten die allgemeinen Lehren; dahier kann demnach nur von den gewöhnlichen, das ist: von jenen die Rede seyn, welche nach der durch die Natur oder Einrichtung der Menschen bestimmten Beschaffenheit sich insgemein bei den Lehnen dieß oder jener Provinz befinden, welche mithin oft in einem Lande, und bei einer gewissen Art von Lehnen gewöhnliche, dahingegen in einem andern

derit

dem Lande und bei andern Lehnen ungewöhnliche Eigenschaften sind.

§. 29.

Ursache der im Lehnwesen zugegangenen Veränderungen.

Freilich ist die heutige Lehnverfassung von der ältern sehr unterschieden, und daher daß die Lehne in willkürlichen von Menschen erfundenen Anordnungen beruhen, denen bald diese bald andere Eigenschaften beigelegt worden, nachdem der Lehnherr oder Vasall nach besonderen Umständen und Zeiten, Bewegursachen fanden die Lehnverbindlichkeit durch Verträge zu bestimmen, sind im Gölisch und Bergischen, so wie in allen Staaten Veränderungen mit dem Lehnwesen zugegangen, und viele bei den ältern Belehnungen gewöhnliche Arten und Eigenschaften sind, vor und nach ganz verfallen, dahingegen wieder neue eingeführt worden.

§. 30.

Von den gewöhnlichen Lehneigenschaften

Dem unangesehen sind nach den Lehnsnachrichten aus ält- und jüngern Zeiten viele Eigenschaften, welche unsere Lehne von jeher durchgehends begleitet haben, mithin wahrhaft gewöhnliche Eigenschaften zu nennen sind; dahin gehören z. B. die eidliche Leistung der Lehnstreue, die Belehnung mit unbeweglichen Sachen, die Erbsol-

ge

ge der Deszendenten, und mehrere andere welche selbst nach den allgemeinen Rechten gewöhnliche Lehnseigenschaften sind, und von welchen demnach zu handeln, überflüssige von andern geschene Arbeit seyn würde.

§. 31.

zeichnet sich die Lehnfähigkeit des weiblichen Geschlechtes aus.

So viel merkwürdiger und nützlicher ist dahingegen die Behandlung einer andern bei unsern Lehnen von jeher betroffenen gewöhnlichen, im Gesichtskreise des Longobardischen Lehnrechts aber gehäßige Eigenschaft wegen der Erbfolge, daß nämlich unsere Lehne größtentheils auf das weibliche Geschlecht mit übergehen.

§. 32.

So gehäßig auch solche nach Longobardischem Rechte sind.

Nach Longobardischem Recht sind bekanntlich nur Mannspersonen ordentlicher Weise, nicht aber weibliche Deszendenten, oder die von diesen abstammenden Mannspersonen Lehnfähig, und weil die Lehnrechte selbst die Weibspersonen von der Lehnsfolge ausschließen, wird jedes Lehn solange für ein Männerlehn gehalten, bis das weibliche Sukzessionsrecht erwiesen ist; — aus nächlichem Grunde wird sodann im Zweifel eher ein Subsidiarisches Weiberlehn, feudum fæmininum

num

num successivum, als ein gemein durchgehendes feudum promiscuum vermuthet. ic. Boehmer in princ. juris, feud, §. 113 — 127. mit Bezug auf die daselbst angeführten Lehngesetze.

§. 33.

welches obnebin nur zur Ausbülfe

Nun sind aber Ursachen, wegen welche eine übertriebene Vorliebe gegen das fremde Longobardische Recht wohl wegfallen dürfte. In diesem Punkte läßt sich besonders der Hochfürstliche Brandenburgische Regierungsrath und geheime Archivar zu Plassenburg Spies vernehmen. (in Zepernick's Miscel. 2 B. 298 Seite.) Derselbe kann sich nicht genug verwundern, mit welchem Enthusiasmus die fremden Gesetze in Deutschland eingeführt worden, da nach seinem Ausdrucke das Ansehen eines Römischen Rechtslehrers unter den Deutschen, wie eines Mustri unter den Türken, und seine Aussprüche wie ein Orakel gegolten haben, woher dann große Verunstaltung der alten auf Recht und Billigkeit gegründeten Gewohnheiten, und besonders des deutschen Staats und Lehurrechts durch eingemengte fremde Grundsätze entstanden, wovon noch heut zu Tage die leidigen Früchte zu bemerken. Vorzüglich hat daher das Lehurrecht nöthig von eingemischten fremden Grundsätzen gereinigt zu werden, weil manchmal in Streitschriften über Lehnsachen Sätze enthalten, woran in Deutsch-

D

land

Land vorhin niemals gedacht worden, und die wider alles Herkommen streiten; die Hauptschuld dieses Unwesens giebt Spies den entweder zu wenig arbeitenden, oder hierzu nicht im Stande seyenden Archivarien, weil, wie auch nicht zu entkennen, die Rechtsgelehrten die Verfassung des deutschen Lehnwesens aus Geschichten und Urkunden kennen lernen, und diese aus den Archiven mitgetheilt werden müssen. Der Wunsch ist demnach, daß unter Beihülfe der Archivarien die Gesetze und Gewohnheiten der Vornehmsten Lehnhöfe in allen Provinzen Deutschlands gesammelt, ihre Uebereinstimmung oder Abweichung bei jeder Materie bemerkt, und solche in ein ordentliches Compendium des deutschen Lehnrechts gebracht, sodann hiernach auf Universitäten vorgelesen werden mögte; und zu diesem Ende werden empfohlen: des Dr. Christian Gottlob Bieners Bedenklichkeiten bei Verbannung der ursprünglich fremden Rechte aus Deutschland, und Einführung eines allgemeinen Deutschen National Gesetzbuches nebst einigen Betrachtungen über die Verbesserung der Gesetze in den einzelnen Staaten und Landeshoheiten des R. Reichs. Halle 1781. 8. —

Hören wir nun nebstdem den berühmten Professor der Rechte auf der Friedrichs Universität zu Halle Bertram über das Longobardische Lehnrechtsbuch urtheilen (in den wöchentlichen Hallischen Anzeigen vom Jahr 1772 Nr. 43.
und

und in Zepernick's Sammlungen auserlesener Abhandl. aus dem Lehnrrecht 2 B. 195 Seite.) daß dieser sogar das Horazische: *Humano capiti &c.* auf solches anwende, u. s. w. so ist fürwahr zu bewundern, daß oft verkannt werde, daß auswärtige Rechte nur in *Subsidium* aufgenommen seyen, und daß man mit eigenen alten deutschen Landes- und Lehngewohnheiten bei den Gerichtshöfen oft eben so beschwerlich, als mit alten *Mosden* bei der heutigen Welt durchkomme.

S. 34.

beim Abgange eigener und benachbarten Auskunftsdienern mag.

Wenigstens sind Ursachen genug vorhanden, um dasjenige von unsrer Landes- und Lehnverfassung zu behaupten, was der gelehrte à Sande im Vorberichte seines Kommentars über die Gelrischen Lehngewohnheiten anführt: *Militarem Majorum virtutem si non satis historiarum probarent monumenta, utique abunde testaretur ingens copia clientelarum feudalium . . . de his autem clientelis, ut & plerisque aliis mancipi rebus nostrates consuetudinibus magis, quam scripto jure usi sunt, quod ipsum etiam illis commune fuit cum aliis gentibus bellica laude claris, ac magis armorum, quam literarum peritis, cæterum si usquam alias, in feudis maxime mores, seu consuetudines variant. Vnde etiam consuetudines peculiare a moribus Longobardicis multum differentes,*

rentes, ut forum nostrum ingressuris frequenter sint dediscenda, quæ in Scholis ex illa Longobardici juris farragine didicerint. Sunt enim harum Consuetudinum sua propria principia, ex quibus eorumque consequentiis magis, quam ex isto peregrino jure occurrentes casus definiri oportet... cum magnam affinitatem ac cognationem hæ consuetudines habeant cum vicinarum ditionum juri- bus feudalibus, ex his potius, quam ex jure Longobardico longius remoto commodam interpretationem recipiunt &c. — Haben wir nun eigene Lehnrechte, und Gewohnheiten, und gibt unsere Lehnordnung Cap. I. §. daß die Partheien an den Lehnrechten zc. ehender eine Abneigung wider die Longobardischen Grundsätze zu erkennen, als daß solche uns zur Aushülfe angewiesen worden, wie z. B. unsere Bürgerliche Rechtsordnung im letzten Kapitel eine Anweisung auf das Römische Recht enthält; — so nehmen auch wir mit gutem Grunde bei Vorfällen alsdann erst, wenn eigene, und benachbarte Rechte und Gewohnheiten keine Aushülfe geben, die Longobardischen Grundsätze zur Aushülfe. — Hiehin gehört was der Göllich- und Bergische Bize- Kanzler von Althoven, und der Stadt Köllnische Sindick von Judendonk, in ihren gemeinsamen im Jahre 1760 in Druck erschienenen Theoret. pract. observat. zum Göllich- und Bergischen Landrecht beim 1 Kap. Unserer Lehnordn. aus dem Christinaeo anwenden

anwenden: quod consuetudines locorum generales etiam ad feuda extendantur.

§. 35.

So gegründet ist solche in der Verfassung unseres Landes, und nach eigenen Lehngesetzen.

So gehässig nun auch die weibliche Lehnfolge nach Longobardischen Begriffen ist, (§. 32.) so angenommen ist solche in den Herzogthümern Göllich und Berg; denn hier verhält es sich ganz umgekehrt, das weibliche Geschlecht ist nämlich sowohl als das männliche überhaupt Lehnsfähig, und jedes Lehn wird für ein gemein durchgehendes, feudum promiscuum, solange gehalten, bis das Gegentheil erwiesen wird; — eine Lehre, welche freilich jenen, die nur das Longobardische, zu unserer äußersten Nothhülfe dienende Recht kennen, fremd vorkommen muß! — solche ist aber

I. der Göllich; und Bergischen Landesverfassung, und dem hierauf sich stützenden unfürdenklichen Herkommen als der Grundlage unserer Landesrechten, sodann

II. unserer Lehnordnung und Edikten gemäß.

§. 36.

Beweis des Ersten Satzes.

Gehen wir zu Bestätigung des ersten Satzes den Lehn-Spuren von den heutigen Tagen bis in das graue Alter, so weit es die Geschichte erlaubet, nämlich bis ins 12te Jahrhundert nach, wo die Lehne durchgehends Benefizien hießen, und das Wort Feudum wenig gebraucht wurde, so finden wir, daß zwischen dem männlich- und weiblichen Geschlechte kein Unterschied gemacht worden, und daß die Lehnsertheilungen immerhin auf die Nachkommen und Erben in absteigender Linie ohne Ausnahme sprechen. So ist a) der Ausdruck der Urkunde vom Jahre 1189 (Kremer 3 B. 37 Urk.) nach welcher Graf Heinrich von Hückingswage des Grafen Engelbert von Berg Lehmann geworden; *et ipse, & sui haeredes de me, & meis haeredibus jure beneficii in perpetuum tenebunt.* — b) In einer andern vom Jahre 1192 (die 38 Urk.) welche den nämlichen Heinrich von Hückingswage und seine Erben, sowohl Töchter als Söhne betrifft, heißt es: *et suum erit beneficium, & proximi haeredes tam filiae, quam filii, in perpetuum.* — c) Arnold von Elberfeld, hat zu Anfange des dreizehnten Jahrhunderts gegen Erhaltung seiner Befreiung aus der Kriegsgefangenschaft seine zu Ludenburg und Hamm gelegene Höfe mit dem Vorbehalte

vers

verschieden, daß solche nach seinem Tode seinen Erben überhaupt zu Lehn gegeben werden sollen: unde curtes meas (sagt die 44 Urk.) videlicet Elpe, in Ludenberg, & in Hamme sitas in terra ipsius Domini Comitis ^{in terra ipsius} supra portu, & resigno pro me, & omnibus haeredibus meis, cum effectuatione debita et consueta ^{in jurisdictione, in manus ipsius} tali autem prehabita conditione, quod si . . . ^{praesentium testimonio litterarum}

mei haeredes ipsas curtes in feudo recipient, & nomine feodi haereditarie possidebunt &c. — a) Hugo ein Sohn des W. Mauri wird 1224 wegen den Gütern zu Fluerken des Grafen Wilhelm IV. von Gülich Vasall mit allen seinen Nachkommen, cum omnibus posteris suis. (die 50te Urkunde.) — e) erkennt sich Wilhelm von Elz als einen Lehmann des nämlichen Grafen Wilhelm von Gülich, mit der Verpflichtung für diesen und dessen Erben, gegen alles was lebt, nur das Reich ausgenommen, zu streiten; so sagt die 104 Urkunde: eandem tertiam partem, nempe Domus de Elze, ab eo tanquam a vero Domino, jure recepimus feudali, nos quoque & nostri haeredes, ab eo & suis haeredibus tenebimus ipsam partem perpetuo possidendam, insuper centum marcas Domino nostro dedimus supradicto, pro quibus assignabimus decem marcas reddituum annorum, quas nos, & nostri haeredes ab eo, et suis haeredibus jure similiter tenebimus feudali, erimusque nos, & nostri haeredes, & ei, & suis haeredibus ligio homagio obligati,

& ei, & suis haeredibus nos nostrique haeredes contra omnes viventes, excepto contra imperium, serviemus. — f) Eben so haben Ludwig von Isenburg im Jahre 1269 seine zu Ortenburg gelegene Güter, g) Wilhelm von Bruchhausen 1270 sein Eigenthum bei Bevela für sich und ihre Erben — und h) Johann von Sellenbach, genannt Muffele im nämlichen Jahre sogar ausdrücklich für seine Töchter und Söhne hochgemeldetem Grafen von Göllich die Güter zu Sellenbach zu Lehn aufgetragen. (die 107, 108 und 109 Urk.)

§. 37.

Das im 15ten Jahrhundert der weiblichen Lehnfolge gedrohte Nachtheil.

Auf diese Art wurden nun alle mit dem Laufe der Zeiten häufiger gewordene Belehnungen von den Herren zu Göllich, und Berg bis ins 14te Jahrhundert pro se, et haeredibus, pro progeie, pro pösteris &c. auf die Nachkommen und Erben beiderlei Geschlechts ohne Unterschied ertheilet, wie hievon jeder aus dem Inhalte der beim Kremer erfindlichen im ersten Theile untergebener Abhandlung §. 17. 19. 20. 22 und 24 angezogenen Urkunden sich überzeugen kann; und diese Lehnseigenschaft ist in gefolgten Zeiten bis zu heutigen Tagen unabänderlich immer beibehalten worden, obwohl solche im 15ten Jahrhundert bald einen empfindlichen Stoß erlitten hätte.

§. 38.

§. 38.

Wegen den Wörtern, Mann- und Erbmannlehn

Damal ist nämlich angefangen worden, vermuthlich wegen den mehr und mehr bekannte gewordenen Longobardischen Lehnrechten, den Lehnurkunden die Wörter Mannlehn, und Erbmannlehn einzutragen, wovon dann hiernächst die schädlichen Folgen sich äußerten, daß solchen Ausdrücken bei hiesigem Lehnhofe die Bedeutung beigelegt wurde, daß nach erloschenem Mannstamme das Lehn zur anderweitigen Vergebung eröffnet, und die vorhandene Tochter von solchem auszuschließen seye, wie dann auch Beispiele bekannt sind, daß mehrere ohne Gestattung sonderlichen Gehörs damal wirklich ausgeschloßen worden.

§. 39.

guter Erfolg des daher geleiteten Landesbeschwerß.

Daher sind aber bei dem im Jahre 1589 zu Hambach gehaltenen Landtage große Beschwerden entstanden, welche dann gemäs dem unserer Landesordnung S. 29 beigedruckten von Kaiser Rudolph II. bestätigten, und dem Kaiserlichen Kammergericht insinuirten Edikte vom 24ten Sept. 1569 dahin niedergelegt worden: „daß denen Lehnleuten rechtliches Gehör solle gestattet, und daß solchen Endes besonderes Judicium feudale solle verordnet werden,

D s

„werden, wann wegen denen Lehen, deren sel-
 „ben Empfangung, Verwüfung, Erbfolge,
 „Natur, Eigenschaft, oder aber, daß die Re-
 „versalien denen Lehnbriefen nicht gleichlautend
 „seyen, Frage entstehen würde.“

§. 40.

Dahin gehörender Revers des Landesfürsten vom
 Jahre 1649.

Daß Göllich- und Bergische Landstände
 in gefolgten Zeiten auf diesen Säßen bestanden,
 und solche bei jeder Gelegenheit geltend ge-
 macht haben, bewährt die Zusage in dem, den
 25ten Sept. 1649 mit Weiland dem Herrn
 Herzoge Wolfgang Wilhelm begangenen Ber-
 gleiche: „daß wann (im Abdrucke der beim
 Kaiserl. Reichshofrathe von Göllich- und Ber-
 gischen Landständen eingeführten Beschwerden.
 56 S. f. wann aber 2c.) die Heimfälligkeit
 „deren Lehne bestritten werden sollte, Ihre
 „Durchlaucht es nach der Landesordnung, und
 „desfalls ausgelassenem Edikt vom Jahr 1596
 „halten, auch sonst naturam aut qualita-
 „tem feudorum zu ein- oder anderm Prä-
 „judiz nicht verändern wollten.“

S. 41.

Noch ein anderer vom nämlichen Jahre.

Breitern Inhaltes ist der 6te S. des von dessen Herrn Sohn Weiland Philipp Wilhelm den 3 November nämlichen Jahres wegen niedergelegten verschiedenen Beschwerden ausgestellten Reverses: „wann uns nun (im nämlichen Abdrucke 59. S.) von unseren Gülich- und Bergischen Landständen gleichfalls kläglich vorgebracht worden, wasgestalt sowohl bei unseres geliebten Herrn Vater Durchlaucht, als auch etwan bei Weiland unserer Hochgeehrten Vorfahren Regierung bei Ausfertigung der Lehnbriefe denselben allerhand nachdrückliche, sehr präjudizirliche, und von Alters dieser Orten unerhörte Klausulen eingerückt worden, also daß unterschiedliche, welche feuda promiscua, oder Kunkellehen bei der ersten Investitur gewesen, folgendes aber verkauft, und per incuriam, oder Einsalt der Lehnträger, oder sonst durch Unachtsamkeit der Secretarien oder Lehnschreiber, auch wohl vielleicht bisweilen von denselben vorsehlich das Wort: Mannlehn in die Lehnregister, und Lehnbrief, wie auch in die Reversalen bei der Kanzlei, und Untermannkammeren inserirt, und obwohl auch die investiturae auf Kunkellehn ausgefertigt, die Lehnträger dannoch zu Herausgebung der Reversalen, worin das Wort: Mannlehn
eins

„ eingerückt, inducirt worden, dahero dieses
 „ erfolgt, daß unangesehen bei den alten Zeiten
 „ man wegen des Worts: Mannlehn von
 „ keinem Unterschied gewußt, auch selbige Lehen
 „ von einer auf unterschiedliche adliche andere
 „ Familien vor und nach devolvirt, und gefal-
 „ len seyen, dannoch vor Mannlehn ausgedeu-
 „ tet und gehalten werden wollen, und also
 „ uns unterthänigst gebeten, daß wir bei An-
 „ tretung unserer zukünftigen Regierung solche-
 „ und dergleichen obgeschetzter maassen eingeschli-
 „ chene abusus, und Beschwerden wieder ab-
 „ und in vorigen Stand stellen lassen wollen, als
 „ erklären Wir uns hiemit gnädigst vorerzählte
 „ Mängel und Gebrechen, als viel deren uns
 „ unterthänigst remonstriret werden können,
 „ alsobald gnädigst remediiren, und wirklich
 „ redressiren zu lassen; sollte aber aus erhebli-
 „ chen Motiven solches also nicht in continenti
 „ geschehen können, und der Sache Wichtig-
 „ keit ein mehreres Nachdenken erfodern, auf
 „ solchen Fall wollen wir die Sache ad pares
 „ curiae derjenigen Mannkammer, wohin das
 „ Lehn von Alters gehörig remittiren, dieselbe
 „ de plano, ohne weitläufigen kostbaren Proceß
 „ debattiren und entscheiden, auch die Urtheile
 „ ohne fernere Einrede und Aufenthalt werk-
 „ stellig machen lassen; sollte sich auch dem Ans-
 „ geben nach befinden, daß etliche Lehen, wel-
 „ che vor diesem durch Verkauf auf andere sind
 „ transportirt und deren Verkäufer selbige durch
 bez

„beharrliche Verweigerung des consensus, als
 „ob sie Mannlehen wären, und also unter dem
 „rechten Werth zu verkaufen gezwungen wor-
 „den, nach dem Verkauf zu Mannlehn ge-
 „macht wären, dieselbe wollen Wir gleichfalls
 „nach Anlaß der vorigen, und besonders der
 „ersten Investitur wiederum in den Stand,
 „darinn sie vorhin gewesen, setzen und stellen
 „lassen, auch ins künftige nicht zugeben, daß
 „dergleichen zu Beschweris unserer Lehnlente
 „mehr geschehe, sondern vielmehr es in allem
 „bei dem alten Herkommen verbleiben, und so
 „wenig naturam & qualitatem feudi in praeju-
 „dicium eines oder anderen mutiren lassen,
 „als adliche uns heimgefallene Lehen confiri-
 „ren, noch dieselbe damit belehnen ic.“

§. 42.

Die dahin geeignete Stelle des Hauptrecesses.

Dem gemäs lautet nun auch der 13te §.
 des im Jahre 1672 zwischen Weiland Hochge-
 meldehem Herren Herzoge Philipp Wilhelm
 und Landständen geschlossenen Hauptrecesses:
 „wann auch zum dreizehnten (sind die Wörter)
 „uns einiges Lehn notorie heimfallen wird,
 „solle uns freistehen, mit demselben nach unse-
 „rem gnädigsten Wohlgefallen zu disponiren;
 „da aber die Heimfälligkeit bestritten werden
 „sollte, wollen wir es halten lassen, wie in der
 „Landesordnung, auch diesfalls ausgelassenem
 „Edicto,

„Edicto, und dem Landtags: Abschied vom
 „Jahre 1596 fürsehen, und demselben gemäß
 „ist; auch sonst naturam, & qualitatem feu-
 „dorum nicht verändern, gestalten Wir im-
 „gleichen die Mann und Lehnkammeren, wie
 „von Alters gewesen, noch fürdershin, sodann
 „die Lehen welche dahin gehörig, daselbst
 „empfangen, und deren streitige Lehnsfall (je-
 „doch daß dabei unser Recht und Interesse in
 „geziemendem vigor erhalten, und in Allwege
 „die Lehn- und Landesordnungen gebürlich ob-
 „servirt werden, und parti laesae seinen recur-
 „sum per viam appellationis & querelae an
 „Uns als den Landesfürsten und Lehnherren zu
 „nehmen unverwehrt seyn solle) allda auszu-
 „führen, und was dagegen präjudizirliches ein-
 „gerissen, auf eines oder anderen dabei inte-
 „ressirten Angeben und Ausföhrung seiner
 „Besügnis den Rechten und Billigkeit gemäß
 „wieder reduciren und aufheben zu lassen. ”

§. 43.

und der Lehnordnung.

Nicht umsonst ist demnach in der mit Be-
 rathung der hohen Landstände errichteten Lehn-
 ordnung 6. Kap. §. wann einige solche Beteh-
 nung geschehen zc. versehen „daß die Lehn-
 „briefe und Reversalen hinführo gleichen In-
 „haltes seyn sollten, also daß die Natur des
 „Lehns

„Lehns im Lehnbrief und Reversal zugleich vermeldet werde ic. — Der Erfolg hatte nämlich gezeigt, daß den bei der Kanzlei, oder den Mannkammern aufbehaltenen von den Lehnlenten in gutem Vertrauen unterschriebenen Reversen oft andere die Mannlehns: Eigenschaft andeutende Wörter, als in den Lehnbriefen enthalten gewesen.

S. 44.

Die daher den Wörtern: *M a n n l e h n*,
E r b m a n n l e h n gegebene
 Bedeutung.

Bei diesem Verhalte sind nun die in ältern Lehnbriefen erfindlichen Ausdrücke: *M a n n l e h n*, *E r b m a n n l e h n*, bei hiesigem Lehnhose nie als Merkmale wahrer und rechten nur auf männliche Leibserben übergehenden Lehne angenommen, sondern solchen ist der Sinn gegeben worden, daß die Lehne vermannet, oder daß die denselben eigenen Dienste von einem dazu tauglichen Manne geleistet werden sollen, und dem gemäs sind Beispiele, daß mehrere als Mannlehne bereits eingezogene Güter den weiblichen Erbfolgern oder ihren Söhnen rückgegeben worden, wie der verstorbene Göllich: und Bergische Vicekanzler und Lehn Direktor von Keiner in oben S. 22. bezogenem Vortrage wegen Flammersheim vom Lehubaren Hause, Hof und Gut Kefenich, — der dermalige Bi:

cefanzler und Lehn Direktor Frhr. von Knapp
 in der Historie von Merfeld vom Jahre 1777
 133. Blatt. 2 Seite von der Unterherrschaft
 Hemmersbach — und endlich Tunnermut in
 tract. Krumstab schließt niemand aus in fund.
 archiepis. Nro. 63. Pag. 39. vom Lehn
 Ruelstorf mit folgenden Wörtern bezeuget:
 Feuda autem Juliacensia promiscua esse, di-
 recte testatur Hermann Vultejus consil. 2. Nro.
 93 Lib. 4. quod & ego ipse verum esse ex-
 perimento didici, quando antequam non multos
 annos pro quadam agnata, cujus feudum
 Ruelstorf Satrapa Duranus à Serenissimo Prin-
 cipe Palatino Neoburgico emendicaverat, atque
 occupaverat, restitutionem in cancellaria Duf-
 feldorpia obtinui, adeo ut quamvis Serenissi-
 mus Princeps in recenti suo ad Provinciam ad-
 ventu, consuetudinum patriae ignarus ad revo-
 candam gratiam aegre adduci potuit, tamen
 per consiliarios informatus, quod nulla in
 Ducatibus Juliacensi, & montensi essent feuda
 masculina, nisi in quorum Investitura id es-
 set specificè expressum Filiam, ad feudum ad-
 missit. — Von der wahren Bedeutung der
 Wörter: *Manulehn*, *Erbsmanns-*
Lehn etc. wird aber unten besonders gehan-
 delt werden.

S. 45.

Nähere Bestätigung des ersten Satzes.

Die nähere Bestätigung des ersten Satzes finden wir indessen bei Voetz in Hist. juris Jul. & mont. n. 146. S. *facit etiam huc &c.* wo dieser mit hiesigen Landes- und Lehngewohnheiten gewiß bekannte, und daher bei unsern Gerichtshöfen zu Bewährung der Observanz oft dienende ehmalig Göllich- und Bergische Bizkanzler und Lehn Direktor ein merkwürdiges Zeugniß der Göllichischen Ritterschaft, der Fürstlichen Rätthe, und der Scheffen von Göllich und Düren, vom Jahre 1457 aus der streitigen Erbtheilungssache der Geschwister von Merode in damaliger Sprache vorlegt: „Ind so idt dann alt Herkommen, „Devynge u. s. w.“ daß es nämlich altes Herkommen, Uebung, Gebrauch und Landrecht des Göllichischen Landes sene, daß der älteste Bruder und bei dessen Abgang die älteste Schwester von den Häusern eines vorzüglich wählen, und behalten dürfe, wie solches in seinen Graben, Ederem und Zäunen liegt, mit den Gerichten, Herrlichkeiten und Lehen; da besonders das Lehn ohne Bewilligung des Lehn herrn nicht beschwert, noch getheilt werden möge &c. — Daher ist dann auch der den adlichen Geschlechtern so günstige Vorbehalt in das 93. Kap. Unserer Landesordnung S. und ist hiebei zu bemerken &c. doch einem jeden Kind &c. eingeflossen.

Beweis des zweiten Satzes aus der Lehnordnung

Zur Bestätigung des zweiten Satzes befehrt aber unsere Lehnordnung Kap. 1. §. daß sie einen jeden 2c. und §. daß etliche Güter 2c. so dann Kap. 3. §. wann dem also 2c. die Verschiedenheit unserer Lehne, und erwähnt der nächsten auch rechten Lehnserben ohne Unterschied; das 5. Kap. §. so jemand 2c. v. jedoch ist solches 2c. liefert uns aber den klaren Beweis, daß sowohl Schwester als Brüder zur Lehnfolge fähig seyen, wann schon dieselbe zu gleicher Zeit und zu gleichen Theilen nicht angenommen werden. Ferner braucht nach dem 9. Kap. der Lehmann im Lehn-eide nur zu versichern, daß er und seine Erben das Lehn, so oft es gebührt, empfangen, bedienen, vermannen und sonst thun wollen, was getreue Lehleute ihrem Herrn zu thun schuldig sind; und weiter geht auch nach dem 12 und 13. Kap. die Versicherung in den Lehneversehn nicht. — Nirgend aber ist die Ausschließung des weiblichen Geschlechtes, oder der davon Abstammenden erfindlich.

und aus den Edikten.

Nämliche Beschaffenheit hat es mit den Lehn-edikten; so wird mit jenem vom 21. Junius 1555, (Voetz in obs. feud. I. n. 9.) §. wa
auch

auch einige 2c. Beamten aufgegeben, zu berichten, wann die Lehenträger verstorben und von den Erben oder Einhabern binnen Jahr und Tag keine Belehnung nachgesuchet worden; — noch klärer äussert sich aber das Edikt vom 13. Sept. 1677. (Voetz in obs. feud. 2.) in diesem heist es nämlich: „Obwohl in unseren Herzogthümer Göllich und Berg von Alters hergebracht, insonderheit aber die Lehnordnung cap. 3. §. 1 und 2. ausdrücklich nachführet, daß wann jemand vor dem Statthalter der Lehne erscheint, um mit einigem Gut belehnt zu werden, dieser denselben, ob er des abgestorbenen nächster Lehnerb seye, fragen, und wo sich befindet, daß er der rechte Lehnerb seye, alsdann den Eid empfangen, und nach Natur und Herkommen des Lehns die Belehnung von wegen des Lehnheeren thun solle.... so kommen wir doch in gewisse Erfahrung, daß dem nicht nachgelebet, sondern jeder ohne vorgehende obberührte Frage belehuet, auch in streitigen Lehn-Successionsfachen nicht in Acht genommen werde, ob die Parthien vom ersten Acquirenten, oder gemeiner Stipite des Lehnguts in rechter Linie abstammen, und gleichwie wir solchen Mißbrauch so weniger gestatten können, noch wollen, weil wir dadurch wegen Gerechtigkeit der Lehnen merklich verkürzt werden, mithin die wegen ausgestorbener Generation des ersten Acquirenten heimgefallene Lehnen uns entzogen.... oder auch die erste rechte

E 2

„Lehns

„ Lehnerben vernachtheiliget werden; also befeh-
 „ len Euch gnädigst, daß ihr hinführo Niemand,
 „ der seine Descendenz a primo acquirente, oder
 „ communi Stipite nicht erwiesen, ohne unsere
 „ gnädigste Bewilligung befehlet, und ferner
 „ gehorsamst daran sehet, daß nur diejenige für
 „ Erben des Lehns erkläret werden, welche sich
 „ wegen ihrer Descendenz nach Inhalt mehr an-
 „ geregter Lehnrechten qualificiren können, vor-
 „ behaltlich jedoch da wir, oder unsere Vorsah-
 „ ren jemand in den Lehubriefen die Gnade ge-
 „ than hätten, oder sonst zu recht versehen wäre,
 „ daß in Mangel ehelicher Leibserben und Des-
 „ cendenten die Kollateralagnaten des Lehns sä-
 „ hig seyen, und darin succediren mögen.“

S. 48.

Bestimmter Schluß auf die Erbfolge.

Mit Zuverlässigkeit können wir nun nach all
 diesem dem Professor der Köllnischen Juristenfa-
 kultät Curtius ad Stryck illustrat. in Rück-
 sicht unserer Lehne zur Seite treten, und mit ihm
 von diesen behaupten, was er nebstdem noch von
 den Köllnischen, Lütticher und Brabänder, so-
 dann von allen Niederländischen Lehnen cap. 2.
 quaest. II. cap. 3. ad quaest. 5 & 6. zur Lehre
 gibt, quod in dubio sint promiscua; hinc sagt
 er cap. 4. ad quaest. 9. concessio horum feudo-
 rum facta pro haeredibus & Descendentibus *non*
debet restringi ad solos Masculos, debet enim hic
fieri

fieri interpretatio secundum jus patrium, non Longobardicum. Ferner cap. 14. ad quaest. 7. in ducatu Juliae feuda indubitato sunt promiscua, ita tamen ut non existentibus masculis faeminae succedant; welches letzteres er dann cap. 16. ad quaest. 6. dahin erklärt hat, daß solches nur von der Erbfolge in absteigender Linie, nicht aber von Seitenfällen zu verstehen sey, weil (sind dessen Wörter) in feudis Juliensibus, & Montensibus Successio collateralium est mere haereditaria, & sola graduum, nulla Linearum succeditur praerogativa. — Merklich ist mithin der Unterschied unserer Lehne von den feudis mere haereditariis sowohl, als von den feudis successivis, da die Männer im nämlichen Grade vor den Töchtern den Vorzug haben, und gleichwohl diese als nächste Erben in absteigender Linie, jene der Seitenlinie ausschließen.

J. 49.

Einfluß auf die Verfassung der Lehne, daß solche aufgetragen worden.

Zur Lehnsfähigkeit des weiblichen Geschlechtes oder Spindels in hiesigen Ländern mag vieles beigetragen haben, daß unsere Lehne größtentheils feuda oblata, aufgetragen seyen, welchen von vielen Lehnrechts-Gelehrten, die gemein durchgehende Weiber Lehn-Eigenschaft beigelegt wird; weil aber wieder andere, und unter diesen Hofrath Schnaubert in seinem

Kommentar über das Böhmersche Lehrbuch S. 47 solches verneinen, so will ich, ohne bei den beiderseits zu Behauptung ihrer Meinung vorgebrachten Grundsätzen mich aufzuhalten, von unseren Göllich- und Bergischen Lehnen nur bemerken, daß solche, besonders viele Lehubare Göllichsche Unterherrschaften nach ihrer Lage theils mit dem Churköllnischen Lande untermengt seyen, theils an den äußersten Gränzen des Herzogthums Göllich, an sonstige Reichs Lützenburgisch- Limburgisch- Falkenburgische, und andere benachbarte Länder anstoßen, deren Beherrscher gewiß auch auf Vermehrung der Lehuleute, worin die Macht großer Herren im Mittelalter bestanden, eifrigen Bedacht werden genommen, und Ursache gehabt haben, mit der Nachkommenschaft des ersten Lehenträgers milder als gewöhnlich zu handeln, und solche mit vortheilhaften Bedingungen für die Nachkommen ohne Unterschied zu begünstigen.

S. 50.

Die beschriebene Erbfolge gleicht jener in die Herzogthümer Göllich und Berg.

Da von Asterlehen die nämliche Natur und Beschaffenheit, wie vom Hauptlehn vermuthet werden mag, so scheint es eben auch keine gleichgültige Bemerkung zu seyn, daß die Erbfolge unserer Lehne jener in die Herzogthümer Göllich und Berg gleiche, da diese nach

nach erloschenem Fürstlichen Mannstamme durch Prinzessinnen an andere Fürstliche Häuser mehrmal gebracht worden, bei welchen solche hienächst wieder bis zu Erlöschung des Mannstammes verblieben sind: ex his vero omnibus liquido constare potest, sagt Teschemacher in annal. parte 2. pag. 127 & 128, jam inde a multis aetatibus in omnibus his provinciis faeminas deficientibus haeredibus masculis successisse. — Hieher gehören die von Weiland Kaiser Maximilian I. in den Jahren 1508 und 1509 Wilhelm dem VII. Herzoge zu GÜlich ertheilten Gnadenbriefe, mit welchen dessen Prinzessin Tochter Marie, und derselben männliche Leibserben zu den Herzogthümern GÜlich und Berg, und der Graffschaft Ravensberg erbsähig gemacht worden, bei Teschenm. in Cod. diplomat. Nr. 100. 101. Pag. 127 & 128. — Wie dann auch GÜlich und Berg durch Vermählung der Prinzessin Marie an Johann IV. Herzog zu Kleve gebracht worden. Bros. annal. T. 3. p. 39. — Hieher gehören ferner die von Kaiser Karl V. Wilhelm dem IX. Herzoge zu GÜlich, Kleve und Berg, (Bros. annal. T. 3. p. 52) im Jahre 1546 ertheilten von Kaiser Maximilian II. im Jahre 1566 bestätigten Gnadenbriefe, bei Teschenm. in Cod. diplom. n. 119 und 122. p. 172 und 176, nach welchen Herzogs Wilhelm Land und Leute auf die mit seiner Frau Gemahlinn des damaligen Römischen Königs Ferdinand Tochter

Marie gezeugten ehelichen Töchter, und derselben eheliche männliche Leibserben, fallen, kommen, denselben folgen und zustehen sollen, wenn Herzog Wilhelm mit seiner Frau Gemahlinn keine männliche Leibserben erzeugen würde, oder wenn deren erzeugt wären, diese über kurz oder lang ohne männliche Leibserben versterben, wenn mithin kein männlicher ehelicher Leibserbe vom Herzoge Wilhelm geboren, vorhanden seyn würde; welcher Fall im Jahre 1609 mit Ableben seines Sohns weiland Herzogs Johann Wilhelmeingetreten, da mit diesem der alte Herzogliche Mannstamm erloschen, und dessen an Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg verhehlchten Schwestern die Erbfolge in die Herzogthümer Gülich, Kleve und Berg, wie auch in die übrigen Länder eröffnet worden ist. — Aus nämlicher Ursache verdient mithin kein Wunder, daß die mehresten der Gülich und Bergischen Lehne von einer Familie in die andere gebracht worden, und daß derselben Rückfall an den Lehnherren sich entweder sehr selten, oder gar niemals ergeben habe.

S. 51.

Einer einschlägigen rechtshängigen Sache wegen der Erbfolge in die Unterherrschaft Rheid wird erwähnt.

Ganz einschlägig ist hier die beim Gülich- und Bergischen Oberappellationsgerichte noch wirkt

wirklich rechtshängige Streitsache des Frhn. von Byland zu Melden und Neukirchen wider den Churpfaß; Bayerischen Geheimen Staats- und Konferenz; Minister Frhn. von Hompesch zu Bollheim, sodann den Geheimenrath Frhn. von Frenz zu Schlenderhahn, die Erbfolge in die Göllichsche Unterherrschaft Rheid betreffend. — Ich sage: ganz einschlägig, denn so wenig mich die Unterherrschaft Rheid angeht, so wenig würde ich von der diese betreffenden besondern Streitsache etwas erwähnen, wenn nicht dieselbe in ihrem ganzen Umfange sowohl mit ihrer ältern als jüngern Geschichte dahier einschlägig wäre, wie sich gleich zeigen wird.

Zu Jahre 1793 ist zu dieser Sache eine so betiteltte Ausführung des Rechtes 2c. in Druck erschienen, worin der Verfasser sich bemühet hat, für erstern, der ein entfernterer Kollateral-Verwandter ist, gegen letztere, die von wegen ihren Gemahlinnen die nächsten Erben in absteigender Linie sind, die Mannlehn; Eigenschaft darzutun, und diese besonders auf die gegen die ursprüngliche Lehn; Eigenschaft in spätern Zeiten in die Lehnurkunden eingefloßnen Wörter: Mannlehn, Erbmannlehn 2c. gründet. — Daß aber dieses den Kollateralverwandten wenig helfen möge, belehrt ein ächter nach hiesiger Landes- und Lehnverfassung abzumessender Begriff solcher Wörter, wie dann oben bereits vieles zur Ueberzeugung

vorgelegt worden, daß daher nicht gleich auf die wahre Mannlehuseigenschaft zu folgern sey.

S. 52.

Die zu dieser Sache gegen die weibliche Descendenz erschienene Druckschrift mag derselben nicht schaden.

Ohnehin fällt demjenigen, der wie ich, die wegen der Unterherrschaft Rheid vorhandenen Kanzleinachrichten kennt, bei erwähnter Ausföhrung gleich in die Augen, daß der Hauptinhalt wider die ältern Lehnbriefe und die Akten selbst streite, weil aus diesen die gemein durchgehende Eigenschaft sowohl, als die darauf gegründete mehrmalige weibliche Erbfolge und der Uebergang des Lehns in fremde Familien, klar hervorleuchtet.

Dieses ist genugsam bewiesen, wenn ich nur eine einzige aus mehreren bei den Rheidern Lehnakten ersündlichen Nachrichten anführe, und die das Lehn besessen habenden fremden Familien kürzlich bemerke.

Solche Nachricht ist ein über den ganzen Lehnverfolg im Jahre 1684 vom damaligen Geheimenrathe Wachendorf zum hiesigen Lehnhofe erstatteter Vortrag. „Aus gegenwärtigem Lehnverfolg (sagt er) ist gnädigst zu ersehen, daß ein sonderbar Geschlecht gewesen Rheid genannt, davon einer Namens Johann von Rheid Ritter im Jahre 1345 des Donnerstags
„ vor

„ vor St. Urbani die Burg, und Vorburg zu
 „ Rheidt als offen Schloß, gleichwie seine El-
 „ teren vor Zeiten dieselbe zu halten pflegten,
 „ von weiland Herrn Wilhelm von Markgrafen zu
 „ Göllich zum Erblehn empfangen, gestalten
 „ jetzt hochgemeldter Markgraf und seine Erben
 „ sich daraus und darin als ihrem offenen Schloß
 „ zu befehlen, in allen ihren Nöthen, wann sie
 „ das zu thun vermeinen, und wieder wann sie
 „ es zu thun haben mögten, also wie ein Herr
 „ sich schuldig ist, zu behelfen, aus seinem offenen
 „ Schloß. Und des sollen obgemelte Lehnträger
 „ Johann von Raidt, und seine Erben, dem
 „ Lehnherren treulich, behülflich, und beyredig
 „ seyn, als getreue Mannen ihrem gerechten
 „ Herrn zu thun schuldig, und sollen er Johann
 „ von Raidt, und seine Erben die Burg
 „ und Vorburg zu Raidt immerhin zu Erblehn
 „ haben und behalten etc.“ — Ausdrücke, welche
 offenbar nach unserer Lehnverfassung die gemein-
 durchgehende, unmöglich aber die wahre Mann-
 lehnseigenschaft, oder jene eines feudi successivi
 beweisen können! —

Die Erbfolgen, mit welchen Rheid durch
 Frauenzimmer in andere Familien übergegangen,
 sind aber 1) jene zur Familie des Ritters Johann
 von Arendahl. 2) zur Familie des Wilhelm von
 Nesselrod. 3) zur Familie des Johann Stael
 von Holtstein, und dann endlich 4) zur Familie
 von Bylandt.

Bei

Bei diesem Verhalte kann ich mir sehr gut erklären, was unsern Lehnhof bewogen habe, die durch Unbilde der Zeiten in spätern Jahren entstandenen nach der Mannlehneigenschaft schmeckenden Ausdrücke im Jahre 1711 nach vollständiger der Sache Prüfung und Erkenntniß wegzulassen, und den Lehnbrief nach dem ursprünglichen Gepräge eines gemeinen Lehns abzufassen, solches auch bei den gefolgten Belehnungen bis zu heutigen Tagen beizubehalten; und sollte wohl eine weitere Gegenausführung darüber nöthig seyn, wie gut die Sache für die von wegen ihren Gemahlinnen als nächste Erben in absteigender Linie bekannten Freiherrn von Hompesch zu Bollheim, und Freiherrn von Frenz zu Schlenkerhahn liege, und wie gegründet die hofrätliche Urtheil vom 3. Julius 1794 seye, nach welcher dieselbe beim Besitze der Unterherrschaft Rheid gehandhabt worden? — Meines kleinen Orts trage ich wenigstens kein Bedenken, meine Glückwünschungsverbeugung zu dem fernern Siege bei den künftigen Urtheilen schon voraus zu machen.

S. 53.

Antwort auf die Frage: Haben wir keine wahre Mannlehne?

Oben S. 37 bis 45. ist nun zwar angewiesen worden, wie die Wörter: Mann- und Erbmannlehn in die Lehnbriefe eingefloßen — wie das daher im 15ten Jahrhundert und folgendes
der

der weiblichen Lehnfolge gedrohetete Nachtheil gehoben, welche Auslegung diesen Ausdrücken hienächst zugelegt worden, und daß wir überhaupt aus frühern Zeiten von wahren rechten nur auf eheliche männliche Erben übergehenden Mannlehen wenige Beispiele haben; — gleichwohl ist nicht zu entkennen, daß deren mehrere aus spätern Jahren seyen, wie dann dergleichen Mannlehen in unserm Vaterlande einige daher entstanden seyn mögen, daß die beiden Herzogthümer Göllich und Berg an das Churhaus Pfalz übergegangen, und die Lehen aus neuer Gnade nur für männliche Erben gegeben worden. — Nicht weniger gibt unsere Lehnordnung selbst Kap. I. §. daß etliche Güter 2c. zu erkennen, daß unsern Lehen wahre Mannlehen seyen, gleichwie dann auch die sogenannten Mannfelder durchgehends zu Mannlehen und Erbmannlehen nur für eheliche männliche Leibserben ertheilt worden.

§. 54.

Von den zu Lehen ertheilten Mannfeldern.

Es dürfte manchem gefallen, wenn ich dieses mit einigen im Churfürstlichen Archiv vorhandenen Nachrichten, welche ich einzusehen Gelegenheit gehabt habe, anweise, und damit zugleich zeige, daß das sogenannte Mannfeld pecunia Vasallatica in unserm Lande auch eingeführt gewesen, und bereits im 14 und 15ten Jahrhundert zu Lehen ertheilt worden.

Schon

Schon im Jahre 1396, auf St. Mathäus- tag, hat Wilhelm Herzog zu Gelren, zu Gülich, und Graf zu Zülpfen, den Clas von Nechtenem wegen getreuen Diensten zum rechten Mannlehn belehnet, mit 20 Rheinischen Gulden auf Remis- giitag zu bezahlen aus dem Amte Zülpich (n. 58. caps. 4.) Von dieser besondern Art Lehne hat Hertius in einer Dissertation vom Jahre 1710. zu Giesen herausgegeben, nebst Vorlegung meh- rerer Beispiele aus der Hessischen Geschichte ge- handelt; und es wird nicht unangenehm seyn, auch einige unserer dahin geeigneten Lehnbriefe einzusehen, und zwar itens jenen vom Jahre 1491, nach welchem auf St. Bartholomäus- abend Wilhelm Herzog zu Gülich und Berg den Goswin Brent von Bernich mit hundert Rhei- nischen Gulden aus den Renten zu Geilenkirchen zum Mannlehn belehnet hat.

Wyr Wilhelm van Gorz Gnaden Herkogh zu Gynlich, zu dem Berghe Graue zu Rauens- berg, Her zu Heynsberg, ind zo Lewenberg ic. doint kondt, So als der Edell Her Johann vom Loen Her zo Heynsberg ind zo Lewenberg seliger Gedechnuß, Werner van Gronsfeld seligen, hundert overlensche Rhynsche Gulden zo Mann- lehen gegeben, ind ain den Renthen zo Geilen- kirchen zo heven bewyßt, daemnt wyr Heren Werner van Gronsfeld Rhytter seligen des Bürg. Werners Soen ouch belenet gehabt haben, syn dieselue hondert Gulden Mannlehns, Goswyn Brenten

Brenten van Bernich, von dot Herrn Werners
 vürsch. nu angenallen, ind angestoruen, beken-
 uen wyr offentlichen myt diesem Brief vür uns
 vnse Eruen, ind Nachkömplinghen, dat wyr den
 obgenanten Goswyn Brenten myt den vürsch.
 hondert Gulden Mannlebens in Vysyn dryer
 Bürstl. Mannen vom Lehen, myt Name Heren
 Gottschalk van Harve, Heren zo Alstorf Rytter,
 uns Landdrost Johannß van den Bongarden un-
 sers Erffkemerers vns Lands van Guylche, ind
 Werners van Hompesch vns Amtmanns zo Mün-
 sterenffel belent hain, ind belenen veslichen, nu
 Krafft dieß Briefs, da van vns nu der obgenante
 Goswyn Brente gewoenliche Hulde, ind ende
 gedain haidt, als Hen, und syne Eruen vortau
 allezt, soe deck des Not gebört doin sullen, dat
 selve Lehen van uns vnser eruen ind Naekömlin-
 ghen entfangen, verdienen, vermannen, ind myt
 schuldingen Dienst dar van verbunden syn, vnse
 best zo weruen, argst zo warnen, ind zo keren,
 ind allit dat dae van doin, als getrouwe Lehen-
 man heren Heren van sulcher Lebenschaft wegen
 schuldig, ind pflichtich zo doin syn, welche hon-
 dert Gulden wyr deme vürgenanten Goswyn
 Brenten, ind synen Eruen bewyßt hain, ind
 ouermik diesen Brief bewyssen, an vnse Gulden
 ind Renten zo Genlenkirchen, dae sy ouch nae
 inhalt der vür. Lehen Bricuen bewyßt gewest syntt,
 alle Jar op Synt Jakob Tagh des Heilichen Apo-
 stels oevermik hre Dwyntance vprechenen, ind zo
 boeren, ind wære sache, dat wyr vnse Eruen,
 ind

ind Naekomlinghe dye vürsch. hondert Gulden
 affloesen woulden, dat sullen ind mögen wyr alle-
 zyt doin, wylche Zyt, ind wannne Vns dat geliest,
 ind euen kompt, van Goshwyn Brenten, ind
 syns Eruen myt druntyeend halff hondert Gulden
 sonder einicherlei Inrede, ind als die Loefonghe
 also geschet ys, sullen der obged. Goshwyn, ind
 syne Eruen die druntyeende halff hondert Gulden
 Bursch. weder belegen in vnse Land van Heyns-
 berg am guede Erue, ind gueden van nyemants
 zo Lehen rörende off neist by vnse Land van Heins-
 berg, ind were sache, dat Goshwyn, ind syne
 Eruen des Gels nyet van stont an nae der Loeken
 belegten so sullen sy vns, vnser Eruen, ind Naec-
 komlinghen bewysen alle Jar hondert der Gulden
 Bursch. ain yre selffs vrne Erue, ind Gueden,
 ouch von nyemants zo Lehen rörende vnser Lan-
 den van Heynsberg aller neist gelegen, ind dat
 zue ewygen dagen van vns, vnser Eruen, ind
 Naekomlinghen entsangen, vermannen, myt
 schuldigen Dienste daevan verbonden syn, ind
 blyuen myt hulden, ind eiden, als sich dat ge-
 boert, byß zor Zyt sy vns dat vpgueen, als sulchs
 Mannlebens recht ys — beheltlich hye ind alle-
 zyt vns, vnser Eruen, ind Naekomlinghen,
 vort jedermann syn Rechten sonder Argelist —
 dieß zo Urfonde der Wairheit hain wyr vnse Sie-
 gell ain diessen Brief doin hangen, geguen zo
 Dunsfeldorp in den Jahren vns Hern Dunsent
 vyer hondert Eyn ind Nuyntzig, op Synt Bar-
 tholmeus Auent des heilligen Apostels.

Die

Die andere von 1519, nach welchem auf
 Severinstag Herzog Johann zu Cleve, den Jo-
 hann von Brunkhorst zu Bardenburg mit 100
 oberländischen Gulden als Erbmannlehn aus dem
 Schatze zu Göllich belehnet hat.

Wyr Johann van Goix Gnaden älteste Soin
 zu Cleve, Herkough zu Guilge, zu dem Berge
 Graue zu der Marke, zu Ravensberch, vnd Ka-
 kenellenbogen ic. doin kund, vnd bekennen offent-
 lich mit diesem Briue vur vnß, vnse Eruen,
 vnd Nakommlinge, dat wir vnseren lieuen Raidt,
 vnd getruwen Johan van Brunkhorst, vnd van
 Batenborgh, Bryheren zu Nemberg, vnseren
 Landdroisten vnß Landz van Cleue belehent hauen,
 vnd belehenen vestlich in Crast dieß Briefs mit
 alsulchen hundert Gulden, ouerlenschen Gulden,
 vier vnd zwenzig Wispenning Cölsch, sulcher
 Weronge, als wir in vnserem Ampt van Guilge
 in vnseren Schatz heuen, vnd buiren laissen vür
 itlichen Gulden gerechnet, Erfmannlehens, als
 der hochgebornen Fürst vnse früntliche, werde,
 lieue Her, ind Bader Wilhelm Herzouch zu
 Guilge, vnd zu dem Berge, ind Graue zu
 Ravensberg ic. seliger Bedechnisse die Dieder-
 rich van Brunkhorst, und van Batenborgh Bry-
 her zu Nemberg ic. seliger des. genannt, Jo-
 hanß Bader ind sinen Eruen Heren zu Nemb-
 berg zu Erfmannlehn alle Jaire vff Sent Re-
 meisdach in dem vürsch. vnsem Ampte van
 Guilge zu heuen, gegenu bewist, vnd ver-
 schre

schreuen, Iude vnß lieven Baders vürsch. Verschriunge da van meldende allermaissen aß sine Lieffden, hiebeuor den vurg. Johan damit belehent gehaide van dem obgem. Lehen vnß ouch nu der gemelte Johann von Bronkhorst, vnd van Batenborgh gewoenliche Hulde vnd Eide gedain, aß hie, vnd sine Eruen vort an allezit so dick deß noit. geboiret, doin dat selue Lehen van vnß, vnseren Eruen, vnd Naekomlingen Herzhouchen zu Guilge entsangen, verdienen, vnd vermannen, vnse beste zu weruen, argst zu warnen, vnd zu keren, vnß mit schuldigem Dienste dauan verbunden zu sin, vnd vort als lit dat daraf doin sullen aß getruwe Manne ihren Hern van sulcher Lehnenschaft wegen schuldich, vnd pflichtich zu doin sin, ouch en sullen der gedachte Johann, vnd sin Eruen vnß, vnseren Eruen, vnd Naekommlingen, noch vnseren Landen, vnd vnterbanen geinen schaden, vnwillen, noch Widerwärdicheit viß noch in Nimberg vürsch. doin verhängen, oder geschein lassen, vnd sich sust zu vns halden, vnd aß sie in vnseren Dinst sin, willen wir Junne doin aß anderen vnseren Mannen ihres gelichen, alre kenne argelist, vnd geserde, die hynne genzlich vnd zumail viß gescheiden sin, vnd bliuen sullen. Vnd diß in Orkunde der Warheit, vnd gancker vaster stiederheit, han Wir Johan ältste Soen zu Cleue, Herzhough zu Guilge, zu dem Berge ic. vorgenannt vnse Segel für vns, vnse Eruen, vnd Naekommlingen an
diesen

diesen Breiff doin hangen. Gegeuen zu Hamboich in den Jairen, aß man schreiß na der Gebuirt vns Heren Duisent, viffhundert, vnd Nuintzein, vff Sent Severinsdach.

Und den 3ten vom 1ten Julius 1600, nach welchem Herzog Johann Wilhelm den Bertram von Nesselrode für ihn, und seinen Bruder Wilhelm den Gölischen Kanzler mit 20 Rheinischen Gulden gut von Gold, und aufrichtigem Gewichte auf Martinstag aus dem Zoll zu Bergheim zum Mannlehne belehnet hat:

Von Gottes Gnaden Wir Johann Wilhelm, Herzog, Grave zu der Mark, Ravensberg und Mörs, Herr zu Ravensstein ꝛ. thuen kundt: Nachdem Weilandt der Hochgeborner Fürst, vnser freuntlicher gliebter Herr Vatter, Herr Wilhelm Herzog zu Göllich, Cleve, und Berg ꝛ. Christmiltler Gedächtniß ꝛ. hiebeuor in den Jahren 1585 am 26ten Monats Februarii vnserem Amtmann zu Windeck, vndt lieben getrewen Bertramen von Nesselradt zu seinem und seines Bruders des Erbaren vnsern Gölischen Canslers Rath vndt Amtmanns zu Blankenberg, vndt lieben getrewen, Wilhelms von Nesselradtes Behueß mit alsolchen zwanzig Rheinischen Gulden guet von Gold, undt aufrichtig am Gewicht, als Bertram von Nesselradt jektbenanntes vnser Amtmanns Vatters Johans von Nesselradt Bruder, vndt ihre

Voresteren von vnseren Vorfahren Herzogen zu
 Gölch auf ablös, vndt Wiederbelehnung zu
 Mannlehen getragen, vndt jährlich auf Sancti
 Martini Meß vnserm Zoll zu Berchem zu he-
 ben pflegen, zu Mannlehen guediglich belehnet;
 vndt aber dafelbig von vns nunmehr wieder-
 umb zu empfangen sich gebühret; als bekennen
 wir hiemit vor vns, vnserer Erben, vndt Nach-
 kommen, daß wir heut dato vnserem vorer-
 genannten Amtmann zu Windeck Bertram von
 Nesselradt auf seine unterthänige pit zu sei-
 nem, vndt seines Bruders obgem. vnseres
 Canslers, Rhat, vndt Amtmanns zu Blan-
 kenberg Wilhelms von Nesselradt Behuef, in
 Beysein vnserer Cammermeister, Rätche Amts-
 leute zu Wassenberg, Boslar und Randeradt,
 vnd lieber getrewer Dietrichen van Palandt
 zu Breidenbendt, und Winand von Leradt als
 vnseren Mannen von Lehen, mit angeregten
 zwanzig Rheinischen Gulden zue Mannlehen
 gnädiglich belehnet, Inhalt der voriger dauon
 meldende Lehen, vndt reversal Briefen, behestlich
 vns, vnseren Erben vndt Nachkommen Herzogen
 zu Gölch, daran vnseres, vndt forth jedermann
 seines Rechtens, von welchem Lehen vns auch
 gedachter Bertram von Nesselradt jetzt gewöhn-
 liche, vndt gebührliche Hulde, und Eid gethan,
 wie er, vndt sein Bruder obgem. samt ihren
 Mannlehns Erben hinsürter jederzeit, so es nö-
 thig, vndt sich gebühren wird, thun, dafelbig
 Lehen von vns, vnseren Erben und Nachkom-
 men

men Herzogen zu Gülich empfangen, verdienen, undt vermannen, vnser Best werben, argt warnen, vndt kehren, vns mit schuldigem Dienst dauon verbunden seyn, vndt fort alles darab, was getrewe Lehnmänne Ihren Herren von solcher Lehenschaft wegen schuldig, und pflichtig thun sollen, ohne Argelist. Zue Brkundi der Wahrheit haben wir Johann Wilhelm Herzog zc. vorgemelt vor vnß, vnser Erben, und Nachkommen, vnser Siegell an diesen Brief thun hangen. Geben auf vnser Bestung Gülich in den Jahren vnser Herren 1600. Den ersten Tag Monats July.

Es ist daher nach den vorgelegten Umständen kein Wunder, daß die Gülich- und Bergischen Lehndirectoren in mehreren Fällen auch wohl für die Mannlehnseigenschaft gestimmt haben.

Wir wollen nunmehr sehen, wie weit bei vorkommenden nach der Mannlehnseigenschaft schmeckenden Ausdrücken die weibliche Lehnsfähigkeit in Rücksicht zu nehmen seye.

S. 55.

Die Wörter: Mannlehn, Erbmannlehn, schließen nicht gleich das Frauenzimmer aus.

Daß sich niemand an die Wörter: Mann, vermannen, Mannlehn und Erbmannlehn zc.

mehr stoßen, und solche gleich auf ein nur für männliche Leiberben bestimmtes Lehn auslegen möge, ist eine bei den meisten Lehnrechtsgelehrten so zu sagen, ausgemachte Sache; denn Mann bedeutet einen Bedienten, wie im Englischen ein Diener Man genannt wird; weil nun die Lehnleute anfangs auch Bediente waren, so wurde ihnen dieser Name ohne Rücksicht der Männer oder Weiberlehne zugelegt, und hiernächst im Mittelalter sind Dienstkleute, ja auch tapfere Helden, also genannt worden; Manngüter, Mannlehn, Erbmannlehn u. sind demnach überhaupt Lehngüter, und diese Ausdrücke bezeichnen nicht so die Art der Erbfolge, als den Lehndienst, da die Lehne mit Mannschaft verdient, und für deren Genuß Dienste geleistet, das ist: vermannet werden müssen, wie dann sehr viele Beispiele sind, daß wahre Kunkel, und gemein durchgehende Lehne, in den Lehnbriefen Mannlehne genannt worden.

Wem diese Sätze, unangesehen des oben im 37, und darauf folgenden Absätzen beschriebenen Verhaltes noch fremd vorkommen sollten, der findet seine weitere Belehrung unter andern beim Rosenthal de feud. cap. 12. concl. 14. n. 8. — von Buri Erläuterung des Lehnrechts I Th. 70. S. — Hofrath Kunde in seiner dahin gehörenden 30. Anmerkung, — sodann in den daselbst bezogenen Buderii observ. de form. feudali zu Mannlehn, zu rechtem Mann:

Mannlehn faeminis quandoque favorabili in
Symmict. observ. Lib. 2. Obs. 8. p. 85. —
und des Königlich Preussischen Geheimenraths
von Eichmann Abhandlung: von der rechten
Bedeutung des Kunst- oder Wissenschafts-Wor-
tes: Mannlehn, in Zepernicks Sammlung zum
Lehnrechte 2 Th. 15. Abhandlung.

S. 56.

besonders nach unserer Lehnverfassung.

Diese Sätze gelten auf unsere Lehne so viel-
mehr, als solche außer oben angeführtem Verhalte
mit mehreren bewährten Nachrichten und Zeug-
nissen aus hiesiger Lehnkanzlei können belegt wer-
den. Hiehin gehört itens was der oben gepriesene
ehmalige Göllich- und Bergische Vicekanzler
und Lehn Direktor Voetz in obs. feud. 15.
n. 16. bemerket, daß der Name Ritterlehn,
und die auf Erfodern mit Pferd und Harnisch
zu leistenden Lehdienste nach hiesiger Observanz
auf gemein durchgehende Lehne paßen, da dann
die Dienste vom Manne oder einem andern
Bevollmächtigten geleistet werden. — Ferner
in eadem obs. n. 19. daß in hiesigen Ländern
in den Lehngütern, gleichwie in den Allodialgü-
tern die Töchter erster Ehe den Sohn zweiter
Ehe ausschließen. — Eben der nämliche Boeck
hat 2) in seinem zum hiesigen Lehnhofe wegen
der Unterherrschaft Broich den 24. Merz 1678
erstatteten Vortrage n. 43, bezeuget, daß die
F 4 Wörter

Wörter: Mann; und Erbmannlehn promiscue gebraucht, und solche für ein gemeines Lehn genommen, daß mithin die Töchter beim Abgange der Söhne zur Erbfolge gelassen worden. — und 3) legt der Kammergerichts: Assessor von Ludolff obs. 109 ein hiemit einstimmendes merkwürdiges Zeugniß der Göllich: und Bergischen Ráthe und Praktiker vom 18. Jenner 1723, zu Bestätigung der hiesigen Observanz vor, welches mit jenem aus dem Zummermut oben S. 44 angebrachten ziemlich übereinkömmt.

S. 57.

welche bei hiesiger Lehnkanzlei stets eingefolget worden.

Gleichmäßige Erklärung habe ich in einem den 13. Merz 1767 vom Bizekanzler von Reiner wegen der nämlichen Unterherrschaft Broich erstatteten Vortrage gefunden: „meine vor: und „nach in gleichen Vorfällenheiten unterthänigst „erstatteten Referaten (sind die Wörter) bezeugen „auch, daß nach Lehre deren vom Bizekanzler „Boetz angezoqenen Feudisten allemal der Meinung gewesen seye, daß denen Erbmannlehn „keine Eigenschaft eines rechten Mannlehns zuzulegen seyn mögte, wie solches von jüngern Zeiten her der bewährte Professor Juris zu Cöln, „Ernest Salatin Curtius in seinem Stryck. illustrato pag. 27. ebenmäßig behauptet hat, „tradendo: feudum Erbmannlehn tantum differre a feudo: Erblehn, quod faemina hoc per se ipsam recognoscere possit, illud vero per „Sub-

„Substitutum masculum recognoscere debeat;
 „womit Besold in thesaur. pract. voce: Erb-
 „lehn übereinstimmt; wovon in Ansehung hie-
 „vordiger älterer Lehnverfassung so weniger ab-
 „zuweichen seyn mögte, als eine große Vermu-
 „thung vorhanden, daß in Gemäßheit solcher
 „Lehnverfassung das denen Lehn und Reversal-
 „briefen bei den ältesten Zeiten eingetragene
 „Wort: Mannlehn nicht allzeit die Eigenschaft
 „eines wahren, und nur ad masculos überge-
 „henden Mannlehns bewürket haben dürfte ic.“
 welche Erklärung dann ihr volles Gewicht da-
 her erhält, daß die übrigen Geheimeräthe in ih-
 rem auf solchen Vortrag nämlichen Tags nach
 Hofe erstatteten Berichte die vom Tit. von
 Keiner wegen den Erbmannlehn angeführten
 Grundsätze nicht nur einstimmig bestätiget, son-
 dern auch zugesetzt haben: verschiedenen aus ih-
 rem Mittel wohl bekannt zu seyn, daß in an-
 dern dergleichen Vorfällen auf gleiche Art ent-
 schieden, und die Lehnbriefe ausgelegt worden.
 Die nämlichen Grundsätze sind wieder im Jah-
 re 1769 gelegentlich der nachgesuchten Be-
 schwerung des Lehns Forsthof bei Düren dem
 gnädigsten Lehn Herrn vorgelegt worden; zum
 Beweis dient ein Auszug des vom damaligen
 Lehn direktor sowohl als Lehnfiskal unterschriebe-
 nen Antrags „der Anstand (heißt es in solchem)
 „welcher noch übrig bleiben könnte, besteht da-
 „rin, daß tit. Supplikant uti refertur, nur
 „mit einem einzigen ehlich gezeugten männlichen

„ Erben versehen seyn solle, und noch einiger
 „ Zweifel rückbleibe, ob quaest. Lehn qualitatis
 „ masculinae, oder promiscuae seye? Dann
 „ wann schon bei dem ersten apud acta vorfind-
 „ lichen Lehnbrief de anno 1361 die qualitas
 „ masculina ausdrücklich nicht anzutreffen ist, so
 „ geben doch die Worte: auch insonderheit mit
 „ gelobt, die Lehn persönlich zu vermannen,
 „ und in seine statt Bürger, noch Buren
 „ zu stellen, fort so mach He uns einen an-
 „ deren seiner Herkombst in seine statt stellen.
 „ genugsam zu verstehen, daß zu selbiger Zeit
 „ qualitas masculina habe bezieht werden wol-
 „ len, zumal wo der nähere Lehnbrief vom Jahr
 „ 1654 darnach gerichtet ist, und der de anno
 „ 1690 in verbis, als einem rechten Mann-
 „ lehn, item als dieselbe ihre Lehnerben und
 „ Nachkommen hñnce qualitatem masculinam
 „ allzuklar vestisset. Dahingegen kommt aber
 „ auch zu erwegen, daß vorgemeldeter erster
 „ Lehnbrief von dem Vasallo und seinen Er-
 „ ben rede, bei dem Zweitem das additum
 „ anzutreffen seye: als von unseres Fürsten-
 „ tums Gülich wegen zu Lehn gehen, und
 „ empfangen zu werden sich gebühret, quali-
 „ tatem promiscuam nach sich führen, gestalten
 „ Curtius in Stryck. illustr. cap. 3. ad quaest. 5
 „ & 6. beschret, quod feuda in Dubio debeant
 „ censerī secundum Statuta patriarum, & ideo
 „ Coloniensia, Juliacensia, Leodiensia, Brabanti-
 „ ca, et totius Belgii in Dubio declarantur
 „ pro-

„promiscua; also sollte auch jedoch ganz ohne
 „maßgebig dafür halten, daß dem quaest.
 „Lehn keine andere Eigenschaft zuzulegen seye,
 „besonders wo dahier Herkommens, daß die
 „Servitia feudalia ratione feudorum promiscuo-
 „rum wann das Vasallagium eine Weibsperson
 „getroffen, per Substitutum masculum vertreten
 „werden können, wiewohl dermal nach errichte-
 „tem milite perpetuo, und eingeführten Re-
 „demtionsgelder desfalls keine Frage mehr vor-
 „fallet; — nec obstat, daß dem Lehnbrief de
 „anno 1690 die Worte: zu einem rechten
 „Mannlehn eingetragen seyen, indem bei der
 „nachherigen Belehnung vom Jahr 1717 die-
 „ser gegen die Litter der ersten Belehnung un-
 „tergelosene Irrthum abgeändert worden
 „ist. u.“

Gegen diesen nach Hof gesendeten Antrag
 ist in dem gefolgten Churfürstlichen Rescrip-
 te nichts eingewendet, und die Lehnherrlich-
 gnädigste Bewilligung wegen Beschwerung des Lehns
 ist gleich darauf ertheilt worden. —

Endlich mag oben S. 51. erwähnte, die Erb-
 folge in die Unterherrschaft Rheid betreffende
 Sache dahier zum neuern Beispiele dienen, zu
 welcher der hiesige Hof- und Oberappellations-
 Gerichtsrath Tit. Linden im Jahre 1794 einen
 sehr bündigen Vortrag erstattet, und darin S.
 75 bezeugt hat, daß die nämliche Lehnobser-
 vanz

vanz noch kurz vorher in der Sache des Frh'n. von Leerod zu Leerod wider Frh'n. von Bönigart zu Paffendorf, und Grafen von Hochsteden die Lehnherrschaft Heiden betreffend beim Hofrathsdikaster anerkannt worden seye.

S. 58.

Die daher gezogene Gränzlinie auf die Lehnfolge.

Bei diesen Umständen ist also in Rücksicht unserer Lehne die Behauptung richtig, daß solche Ausdrücke der Erbfähigkeit des Frauenzimmers so leicht nicht entgegen seyn mögen, sondern daß hiebei vorzüglich der Inhalt des ältesten Lehnbriefs, und das eigene Herkommen bei jedem Lehne selbst, wie es bei den Erbfällen gehalten worden, nachzuforschen seye; denn sprechen diese mehr für die gemein durchgehende Eigenschaft, als für die eines Mannlehns, alsdann sowohl, als auch bei vorhandenem Zweifel im Gleichgewichte für jede Lehnseigenschaft, ist der Gebrauch unseres Lehnhofes, nämlich die stets ununterbrochene, seit den ältesten Zeiten Wurzel gefaßt habende Observanz der weiblichen Lehnfolge, zum Grunde zu nehmen, und für diese der Ausschlag zu geben. (M. s. oben den 48 Absatz.) Freilich gilt auch der umgekehrte Schluß im entgegengesetzten Falle, wenn der älteste Lehnbrief und das eigene Herkommen des Lehns die Mannlehneigenschaft aufklären. —

Nach

Nach diesen Grundsätzen wird demnach die Lehneigenschaft mit Zuverlässigkeit bestimmt.

§. 59.

Von Beschaffenheit der Münsterisch = und Osna-
brückischen Lehne

Nachdem wir nun vernommen haben, wie die weibliche Lehnsfähigkeit der Landesverfassung, dem unsürdentlichen Herkommen, der Lehnordnung und den Edikten gemäß, sodann §. 48 bestimmt ist; so wird es noch der Mühe lohnen, den Hauptinhalt einer die Beschaffenheit der Münsterisch = und Osna-brückischen Lehne behandelnden Abhandlung (in Zepernicks Miscell. 3. B. 359. S.) dahier kürzlich vorzulegen, und solche wegen der auffallenden Aehnlichkeit mit unserer Lehnverfassung auf diese anzuwenden.

Aus vorhandenen Ursachen belehrt nämlich derselben Verfasser, wie sehr auf der alten in Westphalen überhaupt geltenden Regel gegen das fremde Longobardische Lehnrecht bestanden worden, daß, wenn keine Söhne, oder männliche Personen da sind, die Töchter, und das weibliche Geschlecht zu den Lehnen gelangen, und solche auf ihre Nachkommen in eben der Ordnung wieder bringen, als die Vorfahren solche besessen haben; — aus alten Lehnprotocollen weist er sodann an, daß nicht nur die Lehne durch Heirathen an andere Familie gekommen, sondern daß auch Weiber selbst damit belehnt worden, und dies zwar an
Manns-

Mannsstatt, oder zu rechten Mannlehn (jure homagii) eben so wie zu Burgmannsrechte (jure castrensi) und an Dienstmannsstatt, oder nach Dienstmannsrecht jure ministerialieri — Dergleichen Abtheilungen sagt der Verfasser, gehen überhaupt nicht auf die Verschiedenheit der Lehngüter, sondern auf die verschiedene Dienstarten, die von den Vasallen erfordert werden. Die Verpflichtung der Dienstmannschaft ist ohnehin größer, als die von der Mannschaft, und scheint es also eher auf einem Mißverstände zu beruhen, wenn man beim Erfolg einen Unterschied machen, und in den sogenannten Manngütern die Töchter weniger als in den Dienstmanngütern zulassen will. Jetzt, da bei veränderten Umständen die Dienstpflicht der Vasallen nicht mehr eintritt, und selbige nur noch in Chursachsen bei besondern Feierlichkeiten verschrieben werden, um solche noch glänzender zu machen, fällt jene Verschiedenheit von sich selbst weg, und muß man es, wo nicht der Begierde der Lehnkammer, die Rechte der Lehnherren auf Kosten der Vasallen zu vermehren, doch immer der mindern Kenntniß der ältern Lehnsnachrichten zuschreiben, wenn man so viele verschiedene Erklärungen und Urtheile findet. — Freilich fährt der Verfasser fort, ist es leichter auf die geschriebenen fremden Rechte zurückzugehen, wo überall vorgearbeitet ist, und es keiner weitem Bemühung bedarf, als sich in die Untersuchung der ältern verlegenen Protocolle einzulassen

lassen; es fodert jedoch auch der Vasall, und sein Erbe, so wie jeder Unterthan sein Recht, und der Richter ist um so mehr schuldig darauf zu sehen, und selbst eher für diesen, als für seinen Herrn zu sprechen, wenn er in die Stelle der *parium curiae* das Urtheil abgibt.

S. 60.

läßt sich füglich auf die untreuen denken

Obwohl nun der Verfasser der nämlichen Abhandlung wegen den Fürstlich Osnabrückischen Lehnen bemerkt, daß es daselbst eben so wenig als anderer Orten an verschiedenen Meinungen über die Erbfolge und Vermannung der Lehne gefehlet habe, so hat sich jedoch nach seiner Versicherung die Praxis in Ansehung der Lehnsfolge nach Maassgabe der ältern Gewohnheiten dahin bestimmt, daß zuerst die Söhne, und nach Abgang derselben die Töchter, folgendes daß die Schwestern bei Abgang ihrer Brüder und Brüders Söhne, welche nach deutschen Rechten in deren Stelle treten, demnächst aber der nähere im Grade, es seye derselbe weiblich: oder männlichen Geschlechtes, zu den Lehnen, so wie zu den übrigen Güter gelangen. Auch da, wo für die entferntern Agnaten im vorigen Jahrhundert eine oder andere Sentenz ausgefallen, seye solche nicht zur Vollziehung gekommen, sondern die Nachkommen der Schwestern befänden sich im Besitze der Lehngüter, und seyen damit belehnt; — ebenfalls zeigten die ältern Lehnprotocolle, daß die
Wei-

Weiber die Lehne selbst empfangen, und getragen haben, und selbige würden auch jetzt überall in Person, oder durch Bevollmächtigte zum eigenen Lehneempfang gelassen; man macht, sagt er hierbei keinen Unterschied, ob die Lehne an Mannsstatt, Dienstmannstatt, oder unter andern Clauseln gegeben werden; sie werden in Ansehung der Erbfolge und Empfangung durchgängig gleich gehalten, und dieß mit gutem Grunde, weil keine Naturaldienste mehr geleistet werden, sonst aber auch manche Mannsperson dazu eben so wenig tüchtig seyn, mithin einen andern zu Verzehung derselben stellen dürfte.

§. 61.

und schließen.

Wenn wir nun beide Theile, dasjenige sowohl, was vom Ursprunge, als von der Eigenschaft unserer Lehne an und ausgeführt worden, zusammenziehen, so können wir von diesen im wesentlichen unbedenklich die nämliche Sprache führen, welche der Verfasser ebenerwähnter Abhandlung von den Münsterisch- und Osnabrückischen Lehnen geführt hat; — ich wußte mithin dieselbe in der meinigen nicht schicklicher anzubringen, als zum Beschluß hier am

E n d e.

558